


Amtliche Abkürzung:	JVKostG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	23.07.2013	Fundstelle:	BGBI I 2013, 2586, 2655
Gültig ab:	01.08.2013	FNA:	FNA 363-5, GESTA C130
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung Justizverwaltungskostengesetz

Zum 05.04.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 7.4.2025 I Nr. 109

Fußnoten

- (+++ Textnachweis ab: 1.8.2013 +++)
- (+++ Zur Anwendung vgl. § 21 +++)
- (+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der
EURL 2021/2101 (CELEX Nr: 32021L2101) vgl. G v. 19.6.2023 I Nr. 154 +++)

Das G wurde als Artikel 2 des G v. 23.7.2013 I 2586 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 50 dieses G am 1.8.2013 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenfreiheit
- § 3 Kostenfreie Amtshandlungen
- § 4 Höhe der Kosten
- § 5 Verjährung, Verzinsung
- § 5a Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 2 Fälligkeit und Sicherstellung der Kosten

- § 6 Fälligkeit der Kosten im Allgemeinen
- § 7 Fälligkeit bestimmter Auslagen
- § 8 Vorschuss
- § 9 Zurückbehaltungsrecht

Abschnitt 3 Kostenerhebung

- § 10 Ermäßigung der Gebühren und Absehen von der Kostenerhebung
- § 11 Absehen von der Kostenerhebung wegen des öffentlichen Interesses
- § 12 Nichterhebung von Kosten in bestimmten Fällen
- § 13 Nichterhebung von Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung

Abschnitt 4 Kostenhaftung

- § 14 Amtshandlungen auf Antrag
- § 15 Datenabruf aus einem Register oder dem Grundbuch
- § 15a Schutzschriftenregister
- § 16 Unternehmensregister
- § 16a Behördliche Schlichtung nach § 57a des Luftverkehrsgesetzes
- § 17 Mahnung bei der Forderungseinziehung nach dem Justizbeitreibungsgesetz
- § 18 Weitere Fälle der Kostenhaftung
- § 19 Mehrere Kostenschuldner

Abschnitt 5 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- § 20 Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen
- § 21 Auskunft für wissenschaftliche Forschungsvorhaben

Abschnitt 6 Rechtsbehelf und gerichtliches Verfahren

- § 22 Einwendungen und gerichtliches Verfahren

Abschnitt 7 Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 23 Bekanntmachung von Neufassungen
- § 24 Übergangsvorschrift
- § 25 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Anlage (zu § 4 Absatz 1)

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 20.11.2015 | 2018 mWv 1.1.2016, d. Art. 5 Nr. 1 G v. 19.2.2016 | 254 mWv 1.4.2016, d. Art. 15 Abs. 7 Nr. 1 G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 1.7.2017 u. d. Art. 5 Nr. 1 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch die Justizbehörden des Bundes in Justizverwaltungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt für die Justizbehörden der Länder in folgenden Justizverwaltungsangelegenheiten:

1. Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. (weggefallen)
4. Einstellung von Schutzschriften in das Schutzschriftenregister,
5. automatisiertes Abrufverfahren in Grundbuchangelegenheiten, in Angelegenheiten der Schiffsregister, des Schiffsbauregisters und des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen,
6. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in zivilrechtlichen Angelegenheiten sowie
7. besondere Mahnung nach § 5 Absatz 2 des Justizbeitreibungsgesetzes.

²Im Fall des Satzes 1 Nummer 7 steht eine andere Behörde, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Justizbeitreibungsgesetzes an die Stelle der Gerichtskasse tritt, einer Justizbehörde gleich.

(3) Dieses Gesetz gilt ferner für den Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland, mit einem internationalen Strafgerichtshof und mit anderen zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen einschließlich der gerichtlichen Verfahren.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über das gerichtliche Verfahren sind auch dann anzuwenden, wenn in Justizverwaltungsangelegenheiten der Länder die Kosten nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben werden.

Fußnoten

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 1 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 1.1.2025

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 11 Nr. 1 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 1 Abs. 2 Satz 1: Frühere Nr. 5a aufgeh. durch Art. 11 Nr. 1 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7: IdF d. Art. 15 Abs. 7 Nr. 2 G v. 21.11.2016 I 2591 mWv 1.7.2017

§ 1 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 15 Abs. 7 Nr. 2 G v. 21.11.2016 I 2591 mWv 1.7.2017

§ 2 Kostenfreiheit

(1) Der Bund und die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

(2) Von der Zahlung der Gebühren sind auch ausländische Behörden im Geltungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) befreit, wenn sie auf der Grundlage des Kapitels VI der Richtlinie Auskunft aus den in Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 5 des Kostenverzeichnisses bezeichneten Registern oder Grundbüchern erhalten und wenn vergleichbaren deutschen Behörden für diese Auskunft Gebührenfreiheit zustünde.

(3) Sonstige bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 1 Buchst. a G v. 7.4.2025 I Nr. 109 mWv 1.6.2025

§ 3 Kostenfreie Amtshandlungen

Keine Kosten mit Ausnahme der Dokumentenpauschale werden erhoben

1. für Amtshandlungen, die durch Anzeigen, Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung, der Anordnung oder der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung oder der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder der Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung veranlasst werden;
2. in Gnadensachen;
3. in Angelegenheiten des Bundeszentralregisters außer für die Erteilung von Führungszeugnissen nach den §§ 30, 30a und 30b des Bundeszentralregistergesetzes;
4. in Angelegenheiten des Gewerbezentralregisters außer für die Erteilung von Auskünften nach § 150 der Gewerbeordnung;
5. im Verfahren über Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sowie über Anträge auf Entschädigung für sonstige Nachteile, die jemandem ohne sein Verschulden aus einem Straf- oder Bußgeldverfahren erwachsen sind;
6. für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Aufgebotsverfahren.

§ 4 Höhe der Kosten

(1) Kosten werden nach der Anlage zu diesem Gesetz erhoben.

(2) ¹Bei Rahmengebühren setzt die Justizbehörde, die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, die Höhe der Gebühr fest. ²Sie hat dabei insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, Umfang und Schwierigkeit der Amtshandlung sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags kann die Justizbehörde dem Antragsteller eine Gebühr bis zur Hälfte der für die Vornahme der Amtshandlung bestimmten Gebühr auferlegen, bei Rahmengebühren jedoch nicht weniger als den Mindestbetrag. ²Das Gleiche gilt für die Bestätigung der Ablehnung durch die übergeordnete Justizbehörde.

§ 5 Verjährung, Verzinsung

(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Kosten fällig geworden sind.

(2) ¹Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. ²Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt. ³Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(3) ¹Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. ²Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut. ³Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. ⁴Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie oder ihr Ablauf gehemmt.

(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.

§ 5a Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Rechtsbehelfsbelehrung

Für die elektronische Akte, das elektronische Dokument sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gelten die §§ 5a und 5b des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

Fußnoten

§ 5a: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 21.12.2020 I 3229 mWv 1.1.2021

Abschnitt 2 Fälligkeit und Sicherstellung der Kosten

§ 6 Fälligkeit der Kosten im Allgemeinen

(1) ¹Kosten werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. ²Wenn eine Kostenentscheidung der Justizbehörde ergeht, werden entstandene Kosten mit Erlass der Kostenentscheidung, später entstehende Kosten sofort fällig.

(2) Die Gebühren für den Abruf von Daten oder Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch und für die Übermittlung von Unterlagen durch das Unternehmensregister in den Fällen der Nummer 1440 des Kostenverzeichnisses werden am 15. Tag des auf den Abruf oder die Übermittlung folgenden Monats fällig, sofern sie nicht über ein elektronisches Bezahlungssystem sofort beglichen werden.

(3) Die Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters wird jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr fällig.

Fußnoten

§ 6 Abs. 2: IdF d. Art. 11 Nr. 2 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 7 Fälligkeit bestimmter Auslagen

Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

§ 8 Vorschuss

(1) Die Justizbehörde kann die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen.

(2) Sie kann die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht

Urkunden, Ausfertigungen, Ausdrucke und Kopien können nach billigem Ermessen zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit erwachsenen Kosten bezahlt sind.

Abschnitt 3 Kostenerhebung

§ 10 Ermäßigung der Gebühren und Absehen von der Kostenerhebung

Die Justizbehörde kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

Fußnoten

(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 21 Satz 2 +++)

§ 11 Absehen von der Kostenerhebung wegen des öffentlichen Interesses

(1) Die Justizbehörde kann von der Erhebung der Gebühr für die Beglaubigung von Kopien, Ausdrucken, Auszügen und Dateien absehen, wenn die Beglaubigung für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Justizbehörde kann von der Erhebung der Dokumenten- und Datenträgerpauschale ganz oder teilweise absehen, wenn

1. Kopien oder Ausdrücke gerichtlicher Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder
2. Kopien oder Ausdrücke amtlicher Bekanntmachungen anderen Tageszeitungen als den amtlichen Bekanntmachungsblättern auf Antrag zum unentgeltlichen Abdruck überlassen werden.

Fußnoten

§ 11 Abs. 2: Früherer Abs. 2 Satz 2 aufgeh. durch Art. 5 Nr. 3 G v. 21.12.2020 I 3229 mWv 1.1.2021

§ 12 Nichterhebung von Kosten in bestimmten Fällen

¹Kosten in den Fällen des § 1 Absatz 3 werden nicht erhoben, wenn auf die Erstattung

1. nach § 75 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,
2. nach § 71 des IStGH-Gesetzes oder
3. nach europäischen Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Vereinbarungen, die besondere Kostenregelungen vorsehen,

ganz oder teilweise verzichtet worden ist. ²In den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten wird eine Dokumenten- oder Datenträgerpauschale in keinem Fall erhoben. ³Das Gleiche gilt für Auslagen nach Nummer 9001 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz.

§ 13 Nichterhebung von Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

Abschnitt 4 Kostenhaftung

§ 14 Amtshandlungen auf Antrag

(1) Die Kosten für Amtshandlungen, die auf Antrag durchgeführt werden, schuldet, wer den Antrag gestellt hat, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht in den in § 12 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten für den Verfolgten oder Verurteilten sowie im Schlichtungsverfahren nach § 57a des Luftverkehrsgesetzes. ²Die §§ 57a und 87n Absatz 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie § 15 Absatz 5 des Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetzes bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 14 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 19.2.2016 I 254 mWv 1.4.2016

§ 14 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 3 G v. 14.12.2023 I Nr. 365 iVm Bek. v. 14.5.2024 I Nr. 165 mWv 1.5.2024

§ 15 Datenabruf aus einem Register oder dem Grundbuch

¹Die Gebühren für den Abruf von Daten oder Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch schuldet derjenige, der den Abruf tätigt. ²Erfolgt der Abruf unter einer Kennung, die aufgrund der Anmeldung zum Abrufverfahren vergeben worden ist, ist Schuldner der Gebühren derjenige, der sich zum Abrufverfahren angemeldet hat.

§ 15a Schutzschriftenregister

Die Gebühr für die Einstellung einer Schutzschrift schuldet derjenige, der die Schutzschrift eingereicht hat.

Fußnoten

§ 15a: Eingef. durch Art. 7 Nr. 3 G v. 20.11.2015 | 2018 mWv 1.1.2016

§ 16 Unternehmensregister

(1) Die Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters schuldet

1. jedes Unternehmen, das seine Rechnungslegungsunterlagen oder Unternehmensberichte der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln hat, und
2. jedes Unternehmen, das in dem betreffenden Kalenderjahr nach § 8b Absatz 2 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Daten an das Unternehmensregister übermittelt hat.

(2) Die Gebühr für das Verfahren zur Einstellung von Unterlagen in das Unternehmensregister schuldet derjenige, der die Unterlagen selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten an das Unternehmensregister übermittelt hat.

(3) Die Gebühr für das Verfahren zur Registrierung nach § 3 Absatz 2 und 3 der Unternehmensregisterverordnung schuldet der zu registrierende Nutzer.

Fußnoten

§ 16 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 11 Nr. 3 Buchst. a G v. 5.7.2021 | 3338 mWv 1.8.2022

§ 16 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 11 Nr. 3 Buchst. a G v. 5.7.2021 | 3338 mWv 1.8.2022

§ 16 Abs. 2 u. 3: Eingef. durch Art. 11 Nr. 3 Buchst. b G v. 5.7.2021 | 3338 mWv 1.8.2022

§ 16a Behördliche Schlichtung nach § 57a des Luftverkehrsgesetzes

Die Gebühr 1220 des Kostenverzeichnisses schuldet nur das Luftfahrtunternehmen.

Fußnoten

§ 16a: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 G v. 19.2.2016 | 254 mWv 1.4.2016

§ 17 Mahnung bei der Forderungseinziehung nach dem Justizbeitreibungsgesetz

Die Gebühr für die Mahnung bei der Forderungseinziehung schuldet derjenige Kostenschuldner, der nach § 5 Absatz 2 des Justizbeitreibungsgesetzes besonders gemahnt worden ist.

Fußnoten

§ 17 Überschrift: IdF d. Art. 15 Abs. 7 Nr. 3 Buchst. a G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 1.7.2017

§ 17: IdF d. Art. 15 Abs. 7 Nr. 3 Buchst. b G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 1.7.2017

§ 18 Weitere Fälle der Kostenhaftung

Die Kosten schuldet ferner derjenige,

1. dem durch eine Entscheidung der Justizbehörde oder des Gerichts die Kosten auferlegt sind,
2. der sie durch eine vor der Justizbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat und
3. der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 19 Mehrere Kostenschuldner

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt 5 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 20 Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen

(1) Für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag anstelle der zu erhebenden Auslagen eine andere Art der Gegenleistung vereinbart werden, deren Wert den ansonsten zu erhebenden Auslagen entspricht.

(2) Werden neben der Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen zusätzliche Leistungen beantragt, insbesondere eine Auswahl der Entscheidungen nach besonderen Kriterien, und entsteht hierdurch ein nicht unerheblicher Aufwand, so ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Gegenleistung zu vereinbaren, die zur Deckung der anfallenden Aufwendungen ausreicht.

(3) Werden Entscheidungen für Zwecke verlangt, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, so kann auch eine niedrigere Gegenleistung vereinbart oder auf eine Gegenleistung verzichtet werden.

§ 21 Auskunft für wissenschaftliche Forschungsvorhaben

¹Erfordert die Erteilung einer Auskunft für wissenschaftliche Forschungsvorhaben aus den vom Bundesamt für Justiz geführten Registern einen erheblichen Aufwand, ist eine Gegenleistung zu vereinbaren, welche die notwendigen Aufwendungen deckt. ²§ 10 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6 Rechtsbehelf und gerichtliches Verfahren

§ 22 Einwendungen und gerichtliches Verfahren

(1) ¹Über Einwendungen gegen den Ansatz der Kosten oder gegen Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Justizbehörde ihren Sitz hat. ²Für das gerichtliche Verfahren sind die § 66 Absatz 2 bis 8 sowie die §§ 67 und 69a des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Betreffen gerichtliche Verfahren nach Absatz 1 Justizverwaltungsangelegenheiten der Vorstände der Gerichte der Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit, in denen Kosten nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben werden, entscheidet anstelle des Amtsgerichts das Eingangsgericht der jeweiligen Gerichtsbarkeit, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.

Fußnoten

§ 22 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 12 G v. 5.12.2012 | 2418 mWv 1.1.2014, dieser idF d. Art. 41 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.1.2014; idF d. Art. 5 Nr. 4 G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021

Abschnitt 7 Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 23 Bekanntmachung von Neufassungen

¹Das Bundesministerium der Justiz kann nach Änderungen den Wortlaut des Gesetzes feststellen und als Neufassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. ²Die Bekanntmachung muss auf diese Vorschrift Bezug nehmen und angeben

1. den Stichtag, zu dem der Wortlaut festgestellt wird,
2. die Änderungen seit der letzten Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts im Bundesgesetzblatt sowie
3. das Inkrafttreten der Änderungen.

Fußnoten

§ 23 Satz 1: IdF d. Art. 176 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 9 Nr. 2 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

§ 24 Übergangsvorschrift

¹Das bisherige Recht ist anzuwenden auf Kosten

1. für Amtshandlungen, die auf Antrag durchgeführt werden, wenn der Antrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung bei der Justizbehörde eingegangen ist,
2. für ein gerichtliches Verfahren, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden ist,
3. für den Abruf von Daten und Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch, wenn die Kosten vor dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten einer Gesetzesänderung folgenden Monats fällig geworden sind,
4. in den übrigen Fällen, wenn die Kosten vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind.

²Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die das Justizverwaltungskostengesetz verweist.

§ 25 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(1) Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1545) geändert worden ist, und Verweisungen hierauf sind weiter anzuwenden auf Kosten

1. für Amtshandlungen, die auf Antrag durchgeführt werden, wenn der Antrag vor dem Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) bei der Justizbehörde eingegangen ist,
2. für ein gerichtliches Verfahren, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) anhängig geworden ist,
3. für den Abruf von Daten und Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch, wenn die Kosten vor dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) folgenden Kalendermonats fällig geworden sind,
4. in den übrigen Fällen, wenn die Kosten vor dem Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) fällig geworden sind.

(2) Soweit wegen der Erhebung von Haftkosten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden sind, ist auch § 73 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

**Anlage (zu § 4 Absatz 1)
Kostenverzeichnis**

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 2660 - 2664;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Gliederung

Teil 1 Gebühren

Hauptabschnitt 1 Register- und Grundbuchangelegenheiten

- Ab- schnitt 1 (weggefallen)
- Ab- schnitt 2 (weggefallen)
- Ab- schnitt 3 Bundeszentral- und Gewerbezentralregister
- Ab- schnitt 4 (weggefallen)
- Ab- schnitt 5 Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens in Grundbuchangelegenheiten, in Angelegenheiten der Schiffsregister, des Schiffsbauregisters und des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
- Ab- schnitt 6 Schutzschriftenregister

Hauptabschnitt 2 Verfahren des Bundesamts für Justiz

- Ab- schnitt 1 Ordnungsgeldverfahren
- Ab- schnitt 2 Schlichtung nach § 57a LuftVG
- Ab- schnitt 3 Rechtsdienstleistungsregister

Hauptabschnitt 3 Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug

- Ab- schnitt 1 Beglaubigungen und Bescheinigungen
- Ab- schnitt 2 Rechtshilfeverkehr in zivilrechtlichen Angelegenheiten
- Ab- schnitt 3 Sonstige Angelegenheiten mit Auslandsbezug

Hauptabschnitt 4 Unternehmensregister

- Ab- schnitt 1 Jahresgebühren
- Ab- schnitt 2 Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen
- Ab- schnitt 3 Einstellung von Unternehmensberichten

Hauptabschnitt 5 Sonstige Gebühren

Teil 2 Auslagen

**Teil 1
Gebühren**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<p>Hauptabschnitt 1 Register- und Grundbuchelegenheiten</p> <p>Abschnitt 1 (weggefallen)</p> <p>Abschnitt 2 (weggefallen)</p> <p>Abschnitt 3 Bundeszentral- und Gewerbezentralregister</p> <p><i>Vorbemerkung 1.1.3:</i> Die Gebühr 1130 wird nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 BtOG) oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird.</p>		
1130	Führungszeugnis nach § 30, § 30a oder § 30b BZRG	13,00 €
1131	(weggefallen)	
1132	Auskunft nach § 150 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung	13,00 €
<p>Abschnitt 4 (weggefallen)</p> <p>Abschnitt 5 Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens in Grundbuchelegenheiten, in Angelegenheiten der Schiffsregister, des Schiffsbauregisters und des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen</p> <p><i>Vorbemerkung 1.1.5:</i> (1) Dieser Abschnitt gilt für den Abruf von Daten und Dokumenten aus dem vom Grundbuchamt oder dem Registergericht geführten Datenbestand. Für den Aufruf von Daten und Dokumenten in der Geschäftsstelle des Grundbuchamts oder des Registergerichts werden keine Gebühren erhoben. Der Abruf von Daten aus den Verzeichnissen (§ 12a Abs. 1 der Grundbuchordnung, § 31 Abs. 1, § 55 Satz 2 SchRegDV, §§ 10 und 11 Abs. 3 Satz 2 LuftRegV) und der Abruf des Zeitpunkts der letzten Änderung des Grundbuchs oder Registers sind gebührenfrei. (2) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.</p>		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1150	Genehmigung der Landesjustizverwaltung zur Teilnahme am eingeschränkten Abrufverfahren (§ 133 Abs. 4 Satz 3 der Grundbuchordnung, auch i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 SchRegDV, und § 15 LuftRegV) Mit der Gebühr ist die Einrichtung des Abrufverfahrens für den Empfänger mit abgegolten. Mit der Gebühr für die Genehmigung in einem Land sind auch weitere Genehmigungen in anderen Ländern abgegolten.	50,00 €
1151	Abruf von Daten aus dem Grundbuch oder Register: für jeden Abruf aus einem Grundbuch- oder Registerblatt	8,00 €
1152	Abruf von Dokumenten, die zu den Grund- oder Registerakten genommen wurden: für jedes abgerufene Dokument	1,50 €
Abschnitt 6 Schutzschriftenregister		
1160	Einstellung einer Schutzschrift	115,00 €
Hauptabschnitt 2 Verfahren des Bundesamts für Justiz		
Abschnitt 1 Ordnungsgeldverfahren		
<i>Vorbemerkung 1.2.1.:</i> Wird ein Ordnungsgeldverfahren gegen mehrere Personen durchgeführt, entstehen die Gebühren für jede Person gesondert.		
1210	Durchführung eines Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB	100,00 €
1211	Festsetzung eines zweiten und jedes weiteren Ordnungsgelds jeweils	100,00 €
Abschnitt 2 Schlichtung nach § 57a LuftVG		
1220	Verfahrensgebühr Die Gebühr entsteht nicht, wenn dem Fluggast die Gebühr 1224 auferlegt oder das Schlichtungsbegehren dem Luftfahrtunternehmen nicht zugeleitet wird.	330,00 €
1221	Beendigung des gesamten Verfahrens infolge Anerkennung der Forderung des Fluggastes durch das Luftfahrtunternehmen innerhalb von vier Wochen ab Zuleitung des Schlichtungsbegehrens: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf	75,00 €
1222	Beendigung des gesamten Verfahrens vor Absendung des Schlichtungsvorschlags an die Beteiligten in anderen als den in Nummer 1221 genannten Fällen: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf	150,00 €
1223	Anspruchsteller sind in einem Verfahren mehrere Fluggäste: Die Verfahrensgebühr erhöht sich für jeden weiteren Fluggast um.....	30,00 €
1224	Auferlegung einer Gebühr nach § 57a Absatz 3 LuftVG.....	30,00 €
Abschnitt 3 Rechtsdienstleistungsregister		
1230	Registrierung nach dem RDG Bei Registrierung einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft wird mit der Gebühr auch die Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister abgegolten.	300,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1231	Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister, wenn die Eintragung nicht durch die Gebühr 1230 abgegolten ist: je Person	150,00 €
1232	Widerruf oder Rücknahme der Registrierung	300,00 €
Hauptabschnitt 3 Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug		
Abschnitt 1 Beglaubigungen und Bescheinigungen		
1310	Beglaubigung von amtlichen Unterschriften für den Auslandsverkehr Die Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn eine weitere Beglaubigung durch die übergeordnete Justizbehörde erforderlich ist.	25,00 €
1311	Bescheinigungen über die Beurkundungsbefugnis eines Justizbeamten, die zum Gebrauch einer Urkunde im Ausland verlangt werden Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn eine Beglaubigungsgebühr nach Nummer 1310 zum Ansatz kommt.	15,00 €
Abschnitt 2 Rechtshilfeverkehr in zivilrechtlichen Angelegenheiten		
<p><i>Vorbemerkung 1.3.2:</i> Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben. Die Gebühren nach den Nummern 1321 und 1322 werden auch dann erhoben, wenn die Zustellung oder Rechtshilfehandlung wegen unbekanntem Aufenthalts des Empfängers oder sonst Beteiligten oder aus ähnlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann. In den Fällen der Nummern 1321 und 1322 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben unberührt.</p>		
1320	Prüfung von Rechtshilfeersuchen in das Ausland	15,00 bis 55,00 €
1321	Erledigung von Zustellungsanträgen in ausländischen Rechtsangelegenheiten	15,00 €
1322	Erledigung von Rechtshilfeersuchen in ausländischen Rechtsangelegenheiten	15,00 bis 255,00 €
Abschnitt 3 Sonstige Angelegenheiten mit Auslandsbezug		
1330	Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 Abs. 2 BGB)	15,00 bis 305,00 €
1331	Feststellung der Landesjustizverwaltung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung vorliegen oder nicht vorliegen (§ 107 FamFG) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Entscheidung der Landesjustizverwaltung von dem Oberlandesgericht oder in der Rechtsbeschwerdeinstanz aufgehoben wird und das Gericht in der Sache selbst entscheidet. Die Landesjustizverwaltung entscheidet in diesem Fall über die Höhe der Gebühr erneut. Sie ist in diesem Fall so zu bemessen, als hätte die Landesjustizverwaltung die Feststellung selbst getroffen.	15,00 bis 305,00 €
1332	Mitwirkung der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (§ 1 Abs. 1 AdÜbAG) bei Übermittlungen an die zentrale Behörde des Heimatstaates (§ 4 Abs. 6 AdÜbAG) Die Gebühr wird in einem Adoptionsvermittlungsverfahren nur einmal erhoben.	15,00 bis 155,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1333	Bestätigungen nach § 9 AdÜbAG	40,00 bis 100,00 €
1334	Bescheinigungen nach § 7d AdVermiG	40,00 bis 100,00 €
1335	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 (§ 1119 ZPO) Sind die Kosten für die zugrunde liegende öffentliche Urkunde nachweislich geringer als der Gebührenbetrag, ist die Gebühr auf den Betrag der Kosten zu ermäßigen.	25,00 €

Hauptabschnitt 4 Unternehmensregister

Abschnitt 1 Jahresgebühren

Vorbemerkung 1.4.1:

Mit der Jahresgebühr nach diesem Abschnitt wird der gesamte Aufwand zur Führung des Unternehmensregisters entgolten, mit Ausnahme der Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten nach den Abschnitten 2 und 3 sowie der Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen im Fall der Nummer 1440. Sie umfasst jedoch nicht den Aufwand für die Erteilung von Ausdrucken oder Kopien, die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dokumenten und die Beglaubigung von Kopien, Ausdrucken, Auszügen und Dateien.

1410	Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, wenn das Unternehmen bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen oder Unternehmensberichte die Erleichterungen nach § 326 HGB in Anspruch nehmen kann (1) Die Gebühr entsteht für jedes Kalenderjahr, für das ein Unternehmen die Rechnungslegungsunterlagen oder Unternehmensberichte der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln hat. Dies gilt auch, wenn die zu übermittelnden Unterlagen nur einen Teil des Kalenderjahres umfassen. (2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für das Kalenderjahr die Gebühr 1412 entstanden ist.	3,00 €
1411	Das Unternehmen kann die Erleichterungen nach § 326 HGB nicht in Anspruch nehmen: Die Gebühr 1410 beträgt	6,00 €
1412	Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, in dem das Unternehmen Daten nach § 8b Abs. 2 Nr. 9 und 10 HGB oder nach § 114 Abs. 1 Satz 4, § 115 Abs. 1 Satz 4, § 116 Abs. 2 Satz 3 oder den §§ 117 oder 118 Abs. 4 Satz 4 WpHG selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten an das Unternehmensregister übermittelt hat	30,00 €

Abschnitt 2 Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen

Vorbemerkung 1.4.2:

(1) Mit den Gebühren nach diesem Abschnitt wird der Aufwand für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen sowie für eine Prüfung nach § 329 HGB entgolten.

(2) Werden gleichzeitig mehrere Unterlagen übermittelt, die das Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr zu übermitteln hat und erfüllt die Einstellung dieser Unterlagen den Tatbestand derselben Gebühr mehrfach, so handelt es sich nur um ein Verfahren. Das Gleiche gilt, wenn vor der Einstellung in das Unternehmensregister Unterlagen ergänzt oder geändert übermittelt werden; in diesen Fällen erhöhen sich die Gebühren dieses Abschnitts um 50 Prozent.

(3) Wird vor der Einstellung der Unterlagen in das Unternehmensregister verlangt, die Unterlagen nicht in das Unternehmensregister einzustellen, ermäßigen sich die Gebühren nach diesem Abschnitt um 50 Prozent. Die Gebühren entstehen nicht, wenn im Fall des Satzes 1 die Nichteinstellung an demselben Kalendertag verlangt wird, an dem die Übermittlung der Unterlagen erfolgt ist.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1420	Verfahren zur Einstellung von Unterlagen der Einzelrechnungslegung von Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) und ihnen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267a HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von Kleinstgenossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 267a HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB	18,50 €
1421	der Einzelrechnungslegung von kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) und ihnen gleichgestellten kleinen Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von kleinen Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB	25,00 €
1422	der Einzelrechnungslegung von mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB) und ihnen gleichgestellten mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 2 HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von mittelgroßen Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 267 Abs. 2 HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB	55,00 €
1423	der Einzelrechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="309 853 1222 1010">- von großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) und ihnen gleichgestellten großen Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 3 HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von großen Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 267 Abs. 3 HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB, <li data-bbox="309 1032 1222 1189">- von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften (§ 264d HGB) und ihnen gleichgestellten kapitalmarktorientierten Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 264d HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von kapitalmarktorientierten Genossenschaften nach § 339 Abs. 1 HGB, <li data-bbox="309 1211 1222 1368">- von Kreditinstituten und Zweigniederlassungen im Sinne des § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1 HGB, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Abs. 4a Satz 1 HGB und Instituten im Sinne des § 340 Abs. 5 Satz 1 HGB, jeweils nach § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB, <li data-bbox="309 1391 1222 1525">- von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Abs. 1 und 2 HGB, Pensionsfonds im Sinne des § 341 Abs. 4 Satz 1 HGB und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§ 172 Satz 2 VAG), jeweils nach § 341 Abs. 1 Satz 1 HGB, <li data-bbox="309 1547 1222 1727">- von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KAGB) nach § 38 Abs. 1 Satz 1 KAGB i. V. m. § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB, von Investmentaktiengesellschaften nach § 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch i. V. m. § 148 Abs. 1 KAGB, sowie von geschlossenen inländischen Publikums-AIF, die nach § 353 Abs. 5 Satz 1 KAGB zur Rechnungslegung verpflichtet sind, nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB, <li data-bbox="309 1749 1222 1839">- von Emittenten von Vermögensanlagen, die nach § 24 VermAnlG zur Rechnungslegung verpflichtet sind, nach § 325 Abs. 1 Satz 2 oder § 339 Abs. 1 HGB sowie <li data-bbox="309 1861 1222 1928">- von Unternehmen, die nach den §§ 1 und 3 PublG zur Rechnungslegung verpflichtet sind, nach § 9 Abs. 1 PublG: 	110,00 €
	a) für Unterlagen, die im Format Extensible Markup Language (XML) übermittelt werden	330,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1424	<p>b) für Unterlagen, die in dem Offenlegungsformat nach § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB übermittelt werden</p> <p>Neben dieser Gebühr werden die Gebühren 1420 bis 1422 nicht erhoben. Werden Unterlagen in unterschiedlichen Dateiformaten übermittelt, wird die höhere Gebühr erhoben.</p> <p>der Einzelrechnungslegung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Unternehmen im Sinne des § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG nach § 6b Abs. 4 EnWG, - von Betreibern von Wasserstoffnetzen nach § 28k Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 6b Abs. 4 EnWG sowie - von Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 und 3 TKG nach § 7 Abs. 2 Satz 6 TKG 	55,00€
1425	<p>Für die Einstellung dieser Unterlagen werden die Gebühren 1420 bis 1423 nicht erhoben.</p> <p>der Einzelrechnungslegung von Eisenbahnen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ER-egG</p> <p>Für die Einstellung dieser Unterlagen werden die Gebühren 1420 bis 1423 nicht erhoben.</p>	45,00 €
1426	<p>der Konzernrechnungslegung nach § 325 Abs. 3, § 340I Abs. 1 Satz 1 oder § 341I Abs. 1 Satz 1 HGB oder nach § 15 Abs. 1 Satz 1 PubLG:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Unterlagen, die im Format Extensible Markup Language (XML) übermittelt werden b) für Unterlagen, die in dem Offenlegungsformat nach § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB übermittelt werden <p>Werden Unterlagen in unterschiedlichen Dateiformaten übermittelt, wird die höhere Gebühr erhoben.</p>	330,00 € 550,00 €
1427	<p>der Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat durch eine inländische Zweigniederlassung nach § 325a HGB sowie von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat durch eine inländische Zweigniederlassung nach § 340I Abs. 2 HGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Unterlagen, die im Format Extensible Markup Language (XML) übermittelt werden b) für Unterlagen, die in einem anderen Format übermittelt werden <p>Werden Unterlagen in unterschiedlichen Dateiformaten übermittelt, wird die höhere Gebühr erhoben.</p>	55,00 € 275,00 €
1428	<p>nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, § 264b Nr. 4, § 291 Abs. 1 Satz 1 oder § 292 Abs. 1 Nr. 4 HGB</p>	30,00 €
1429	<p>nach § 2 Abs. 2, § 12 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 Satz 6, auch i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 3 PubLG</p>	30,00 €

**Abschnitt 3
Einstellung von Unternehmensberichten**

Vorbemerkung 1.4.3:

(1) Mit den Gebühren nach diesem Abschnitt wird der Aufwand für die Einstellung von Unternehmensberichten sowie für eine Prüfung nach § 329 HGB entgolten.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<p>(2) Wird ein Unternehmensbericht vor der Einstellung in das Unternehmensregister ergänzt oder geändert übermittelt, handelt es sich nur um ein Verfahren; in diesen Fällen erhöhen sich die Gebühren dieses Abschnitts um 50 Prozent.</p>		
<p>(3) Wird vor der Einstellung des Unternehmensberichts in das Unternehmensregister verlangt, diesen nicht in das Unternehmensregister einzustellen, ermäßigen sich die Gebühren nach diesem Abschnitt um 50 Prozent. Die Gebühren entstehen nicht, wenn im Fall des Satzes 1 die Nichteinstellung an demselben Kalendertag verlangt wird, an dem die Übermittlung des Unternehmensberichts erfolgt ist.</p>		
<p>Verfahren zur Einstellung</p>		
1430	eines Jahresfinanzberichts nach § 114 Abs. 1 Satz 4 WpHG	440,00 €
1431	eines Halbjahresfinanzberichts nach § 115 Abs. 1 Satz 4 WpHG	110,00 €
1432	eines Jahresberichts nach § 160 Abs. 1 oder § 353 Abs. 5 Satz 2 KAGB oder nach § 23 Abs. 1 VermAnlG	110,00 €
1433	eines Halbjahresberichts nach § 123 Abs. 2 Satz 1 KAGB	85,00 €
1434	eines Jahresfinanzberichts nach § 6 Abs. 1 TKG	110,00 €
1435	eines Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts nach § 341w HGB	65,00 €
1436	eines Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts nach § 116 Abs. 2 Satz 3 WpHG	55,00 €
1437	eines Berichts zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit nach § 22 Abs. 4 EntgTranspG	55,00 €
1438	eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts nach § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a HGB oder eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts nach § 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a HGB	55,00 €
1439	eines Ertragsteuerinformationsberichts nach § 342m HGB	220,00 €
<p>Abschnitt 4 Sonstige Gebühren</p>		
1440	Übermittlung zur Einsichtnahme von Unterlagen, die nach § 326 Abs. 2 Satz 1 oder § 325 Abs. 2b Nr. 3 HGB zur dauerhaften Hinterlegung eingestellt wurden: für jede übermittelte Unterlage	1,00 €
1441	Verfahren zur Registrierung nach § 3 Abs. 2, § 3a URV; die Identitätsprüfung erfolgt unter Verwendung	
	a) eines elektronischen Identitätsnachweises oder elektronischen Identifizierungsmittels nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 URV	12,00 € 22,00 €
	b) einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode nach § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 URV	7,60 €
	c) einer bereits über die Steuerberaterplattform (§ 86c StBerG) erfolgten Identifizierung des Nutzers nach § 3a Abs. 4 URV	
<p>Hauptabschnitt 5 Sonstige Gebühren</p>		
1500	Beglaubigung von Kopien, Ausdrucken, Auszügen und Dateien	0,50 € für jede angefangene Seite - mindestens: 5,00 €
1501	Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern	15,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
	Die Gebühr wird auch für eine Bescheinigung erhoben, aus der sich ergibt, dass entsprechende Akten nicht geführt werden oder ein entsprechendes Verfahren nicht anhängig ist.	
1502	Zeugnisse über das im Bund oder in den Ländern geltende Recht	15,00 bis 255,00 €
1503	Mahnung nach § 5 Abs. 2 JBeitrG	5,00 €

Teil 2 Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<i>Vorbemerkung 2:</i>		
Für die Erhebung der Auslagen ist Teil 9 des Kostenverzeichnisses zum GKG entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.		
2000	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <p>1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke, die auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind: für die ersten 50 Seiten je Seite</p> <p>für jede weitere Seite</p> <p>2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke: je Datei</p> <p>für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens</p> <p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist für jeden Antrag und im gerichtlichen Verfahren in jedem Rechtszug und für jeden Kostenschuldner nach § 14 JVKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. (2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde. (3) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jede Partei, jeden Beteiligten, jeden Beschuldigten und deren bevollmächtigte Vertreter jeweils 1. eine vollständige Ausfertigung oder Kopie oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs, 2. eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe und 3. eine Kopie oder ein Ausdruck jedes Protokolls über eine Sitzung. § 191a Abs. 1 Satz 5 GVG bleibt unberührt. (4) Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird. (5) Keine Dokumentenpauschale wird erhoben, wenn Daten im Internet zur allgemeinen Nutzung bereitgestellt werden.</p>	<p>0,50 €</p> <p>0,15 €</p> <p>1,50 €</p> <p>5,00 €</p>

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
2001	Dokumentenpauschale für einfache Kopien und Ausdrücke gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden: Die Dokumentenpauschale nach Nummer 2000 beträgt für jede Entscheidung höchstens	5,00 €
2002	Datenträgerpauschale Die Datenträgerpauschale wird neben der Dokumentenpauschale bei der Übermittlung elektronisch gespeicherter Daten auf Datenträgern erhoben.	3,00 €

Fußnoten

Anlage Gliederung Teil 1: IdF d. Art. 11 Nr. 4 Buchst. a G v. 5.7.2021 | 3338 mWv 1.8.2022 u. d. Art. 7 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 1.1.2025

Anlage Teil 1 HAbschn. 1 Abschn. 1: Aufgeh. durch Art. 7 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 1.1.2025

Anlage Teil 1 HAbschn. 1 Abschn. 2: Aufgeh. durch Art. 11 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.7.2021 | 3338 mWv 1.8.2022

Anlage Vorbem. 1.1.3: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 31.8.2018 u. d. Art. 15 Abs. 13 G v. 4.5.2021 | 882 mWv 1.1.2023

Anlage Nr. 1130 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 31.8.2018

Anlage Nr. 1131: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 31.8.2018

Anlage Nr. 1132: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 31.8.2020; Art. 2 Nr. 4 aufgeh. durch Art. 53 Nr. 1 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 31.8.2020; idF d. Art. 56 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

Anlage Teil 1 HAbschn. 1 Abschn. 4: Aufgeh. durch Art. 11 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.7.2021 | 3338 mWv 1.8.2022

Anlage Teil 1 HAbschn. 1 Abschn. 6 (Nr. 1160): Eingef. durch Art. 7 Nr. 4 Buchst. b G v. 20.11.2015 | 2018 mWv 1.1.2016

Anlage Nr. 1160: Gebührenbetragsspalte: IdF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 7.4.2025 | Nr. 109 mWv 1.6.2025

Anlage Teil 1 HAbschn. 2 Überschrift (vor Vorbem. 1.2.1): IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 11.6.2013 | 1545, dieser idF d. Art. 43 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.11.2013

Anlage Teil 1 HAbschn. 2 Abschn. 1 Überschrift (vor Vorbem. 1.2.1): Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 11.6.2013 | 1545, dieser idF d. Art. 43 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.11.2013

Anlage Vorbem. 1.2.1: Früher Vorbem. 1.2 gem. Art. 2 Nr. 4 G v. 11.6.2013 | 1545, dieser idF d. Art. 43 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.11.2013

Anlage Nr. 1210 u. 1211: Früher Nr. 1200 u. 1201 gem. Art. 2 Nr. 5 G v. 11.6.2013 | 1545, dieser idF d. Art. 43 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.11.2013

Anlage Teil 1 HAbschn. 2 Abschn. 2 (Nr. 1220): Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 G v. 11.6.2013 | 1545, dieser idF d. Art. 43 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.11.2013

Anlage Nr. 1220 bis 1224: Früher Nr. 1220 bis 1222 gem. u. idF d. Art. 2 G v. 10.7.2020 | 1655 mWv 17.7.2020

Anlage Teil 1 HAbschn. 2 Abschn. 3: Eingef. durch Art. 7 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 1.1.2025

Anlage Nr. 1310 Gebührenbetragsspalte: IdF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 31.1.2019 | 54 mWv 16.2.2019

Anlage Nr. 1334 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 4 Abs. 1 G v. 12.2.2021 | 226 mWv 1.4.2021

Anlage Nr. 1335: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 31.1.2019 | 54 mWv 16.2.2019

Anlage Teil 1 HAbschn. 4: Eingef. durch Art. 11 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.7.2021 | 3338 mWv 1.8.2022

Anlage Nr. 1427: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 19.6.2023 | Nr. 154 mWv 22.6.2023

Anlage Nr. 1429 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 19.6.2023 | Nr. 154 mWv 22.6.2023

Anlage Nr. 1439: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 19.6.2023 | Nr. 154 mWv 22.6.2023

Anlage Nr. 1441: IdF d. Art. 6 G v. 7.10.2024 | Nr. 302 mWv 11.10.2024

Anlage Teil 1 HAbschn. 5: Früher HAbschn. 4 gem. Art. 11 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. cc G v. 5.7.2021 | 3338 mWv 1.8.2022

Anlage Nr. 1503 (früher Nr. 1403) Gebührentatbestand: IdF d. Art. 15 Abs. 7 Nr. 4 G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 1.7.2017 u. d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. b G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021; frühere Nr. 1403 jetzt Nr. 1503 gem. Art. 11 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. cc G v. 5.7.2021 | 3338 mWv 1.8.2022

Anlage Nr. 2000 Anmerkung Abs. 3 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. aa aaa G v. 21.12.2020 | 3229 mWv 1.1.2021

Anlage Nr. 2000 Anmerkung Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. aa bbb G v. 21.12.2020
I 3229 mWv 1.1.2021

Anlage Nr. 2000 Anmerkung Abs. 4: Eingef. durch Art. 27 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018

Anlage Nr. 2000 Anmerkung Abs. 5: Eingef. durch Art. 5 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. bb G v. 21.12.2020 I
3229 mWv 1.1.2021

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH